

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

177 (29.6.1888)

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 26. Juni. 53. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friderich. (Schluß.)

Abg. Marbe: Die katholischen Mitglieder der Kommission hätten keine gegensätzliche, sondern lediglich eine zuwartende Stellung gegenüber der heutigen Vorlage eingenommen, weil dieselben einerseits erhebliche Bedenken gegen eine Reihe von Bestimmungen hatten, andererseits aber nicht verkannten, daß der Entwurf manches Gute enthalte und ein, von der protestantischen Kirche allerdings mehr als von der katholischen empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen wolle. Wenn heute Redners Partei dem Gesetze zustimme, so geschehe dies, weil dasselbe einmal anordne, daß in Zukunft nur noch die Religionsgenossen zu den örtlichen kirchlichen Bedürfnissen beisteuern sollen und weil man zweitens die Argumentation als richtig anerkenne, daß, wenn die Konfessionsangehörigen allein zu den fraglichen Kosten herangezogen werden, dieselben auch die Mitwirkung bei der Erhebung einer Steuer einzuräumen sei, wie dies ja auch bisher bei der Umlage der Kirchspielsteuer tatsächlich der Fall gewesen. Da aber immerhin durch die Einrichtung der Gemeindevertretung ein fremdes Glied in die Organisation der katholischen Kirche eingefügt werde, so könne Redners Partei dem Gesetze die Zustimmung nur erteilen unter der Voraussetzung, daß kein Mißbrauch dieser Einrichtung vorkomme und letztere keine bleibende sein solle.

Gerne erkenne Redner an, daß auch für die katholische Kirche die Bestimmung des Art. 1 von entschiedenem Werthe sei, insofern er den Pfarrgemeinden Korporationsrechte verleihe und dieselben hierdurch befähige, eigenes Vermögen nicht bloß im Wege der Besteuerung, sondern auch durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. zu erwerben. Eine Frage, die heute noch nicht zur Sprache gekommen, betreffe die Befreiung einer Reihe von Personen, welche seither beizutragen verpflichtet waren bezw. das eventuelle Verlangen einer Ablösung seitens derselben. Redner schließt, indem er bemerkt, der Entwurf stelle sich als das Ergebnis einer mühsamen, langwierigen Gesetzesarbeit dar und könne deshalb nur als ein Versuch betrachtet werden, aus diesem Grunde nehme Redner auch an, daß, wenn sich bei der Ausführung des Gesetzes Schwierigkeiten und Mängel ergeben sollten, die Großregierung bereit sein werde, alsbald die bessernde Hand an das Gesetz zu legen.

Abg. Klein-Werthheim: Von Schaffung neuer Bedürfnisse könne nicht die Rede sein, nur um die Aufbringung von Mitteln zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse handle es sich; daß die Befreiung der auf die Vaulast des Kirchspiels bezüglichen Bestimmungen des Edikts von 1808 geboten sei, könne nicht bestritten werden; wenn der Abg. Dreher deren Unhaltbarkeit nicht einsehe, so kenne er wohl nicht die praktische Bedeutung derselben; zur Befreiung der Kultusbedürfnisse werde die Steuer nur selten in Anwendung kommen, in der Regel würden hierfür die Fonds und Stiftungen, sowie die freiwilligen Gaben ausreichen. Das weitere Bedenken des Abg. Dreher, es möchte dem heutigen Gesetze ein solches über die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer folgen, werde zwar vielfach im Lande geteilt, aber hierzu gebe der Entwurf und seine Begründung keinerlei Veranlassung; in der Kommission sei man einzig darin gewesen, daß über das lokale Besteuerungsrecht der Kirchen nicht hinauszugehen und daher an dem Dotationsgesetze festzuhalten sei. Redner bittet um die Annahme der Kommissionsanträge.

Wirkl. Geheimerath Dr. Koff: Wenn auch von allen Rednern bis jetzt nur ein einziger gegen den Gesetzesentwurf sich ausgesprochen habe, so ergreife Redner doch noch einmal das Wort, weil bei einem Steuergesetze, wie das vorliegende Gesetz ein solches sei, einer jeden Stimme, welche sich dagegen erhebt, Gewicht beigelegt werden müsse. Der Herr Abg. Dreher befürchte von dem neuen Gesetze eine wesentliche Verschiebung der Steuerlast; Redner glaube indessen nicht, daß dieselbe eine sehr erhebliche sein werde, eine gewisse Verschiebung der Steuerlast aber sei ganz unvermeidlich, weil dieselbe eben von den Schultern herabgenommen werden solle, auf welchen sie bisher, wie heute allgemein anerkannt worden, zu Unrecht geruht habe. Was sodann die von demselben Herrn Abgeordneten in verneinendem Sinne erdörte Bedürfnisfrage anlangt, so sei dieselbe von beiden Kirchen bejaht worden, wie denn auch die Herren von der Rechten sowohl in der Kommission als heute in diesem hohen Hause nur bemerkt hätten, daß das Bedürfnis einer örtlichen Kirchensteuer von Seiten der katholischen Kirche weniger lebhaft als auf protestantischer Seite empfunden werde; und wenn nun noch jene Herren sich vergegenwärtigen, einer wie genauen Prüfung der Entwurf von Seiten des katholischen Oberkirchenrathes und der obersten Kirchenbehörde unterzogen worden sei, so würden dieselben sichtlich die heute geltend gemachten Bedenken endgiltig fallen lassen können. Wenn ferner der Herr Abg. Dreher hinsichtlich des Aufwandes für Kultusbedürfnisse im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß von Kirchenbauten, das Bedürfnis einer Kirchensteuer verneint habe, so könne Redner auch hierin demselben

nicht beistimmen, denn in Ermangelung von Fonds oder Stiftungen werde ein solches Bedürfnis in der That vorliegen; wenn der Herr Abgeordnete von einer Gemeinde erzählt habe, die schon seit 24 Jahren jene Bedürfnisse aus Fondsmitteln bestreite, so könne Redner ja nur wünschen, daß noch recht viele andere Gemeinden in gleich glücklicher Lage sich befinden möchten; bei diesen falle natürlich die Erhebung einer Steuer, weil entbehrlich, weg. Endlich glaube Redner, daß der Herr Abgeordnete seine Volksgenossen denn doch etwas unterschätze, wenn er annehme, daß mit der Einführung der Kirchensteuer die Sparfamkeit und das weise Maßhalten abnehme werde, im Gegenteil, je größer der Vertretungskörper, welcher über die Steuerbewilligung beschließe, desto weniger sei ein Hinausgehen über das Maß des durchaus Gebotenen zu befürchten, wie denn z. B. in diesem hohen Hause noch niemals ein Fanatismus in der Bewilligung von Steuern sich geltend gemacht habe (Heiterkeit); übrigens sei auch gegen zu weitgehende Beschlüsse der Kirchengemeinde bezw. der Gemeindevertretung der politischen Gemeinde das Recht der Einsprache und überdies gegen die Ertheilung der Staatsgenehmigung auch das Rekursrecht eingeräumt. Endlich habe der Herr Abg. Dreher noch die Befürchtung geäußert, es könnte der heutige erste Schritt auf dem Gebiete der kirchlichen Besteuerung über kurz oder lang zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer führen, und habe sich deshalb nach dem Grundsatze „principiis obsta“ als Gegner des Entwurfs erklärt. In dieser Beziehung habe schon der Herr Abg. Kiefer das Richtige bemerkt, daß die Großregierung auf dem jetzt betretenen Wege sicher nicht weiter gehen werde, wenn sie nicht voll überzeugt sei, daß auch dieses hohe Haus einem solchen Vorgehen zuneige; da dies in der That die Stellung der Großregierung zu dieser Frage sei, so beruhe es also in der Hand dieses Hauses, ob das heute Begonnene noch weiter fortgesetzt werden solle. Redner bittet nachmals um Annahme der Kommissionsanträge.

Abg. Blankenhorn wird der Vorlage gerne zustimmen, muß sich aber dagegen verwahren, daß das heute zu beschließende Gesetz zur allgemeinen Kirchensteuer führe. Abg. Bezinger hat bei seiner Aeußerung, er ziehe es vor, wenn die Kirchen selbständig ihre Angelegenheiten besorgen und nicht grundsätzlich Staatshilfe in Anspruch nehmen, nur an örtliche, nicht an allgemeine kirchliche Bedürfnisse gedacht. Abg. Strübe ist auch kein Freund einer allgemeinen Kirchensteuer, vermag aber nicht einzusehen, wie man einer solchen sich nähern solle durch die Annahme des Entwurfs, welchem umgekehrt gerade diejenigen beistimmen sollten, welche Gegner der allgemeinen Kirchensteuer sind.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters, in welchem derselbe eine Reihe von Bemerkungen, die im Lauf der Diskussion gefallen sind, richtig stellt und nochmals um Annahme der Kommissionsanträge bittet, wird die Generaldebatte geschlossen.

Zu Art. 2 fragt Abg. Marbe an, ob unter Ziff. 1 auch die „Zugebäude“ fallen.

Geh. Referendär Zoos bejaht dies.

Abg. Hennig zu Art. 3: Den ganzen Apparat des Gesetzes in Thätigkeit zu setzen, verlohne sich nicht bei kleinen baulichen Herstellungen, wie sie häufig vorkämen und bisher vielfach von der politischen Gemeinde besorgt worden seien; es wäre zu bedauern, wenn dies künftig nicht mehr angehen sollte.

Geh. Referendär Zoos: Was die Leistungen der politischen Gemeinden anlangt, so sei es denkbar, daß sie bestehender Sitte entsprechend freiwillig erfolgen oder aber auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen; ob das eine oder andere der Fall, müsse eben im einzelnen Falle untersucht und festgestellt werden; liege eine privatrechtliche Verpflichtung vor, so würden die betreffenden Leistungen auch künftig zu erfolgen haben (Art. 30 lit. a. des Entwurfs); stellten sich dieselben aber als freiwillige dar, so sei schon früher an die Großregierungsämter eine Instruktion dahin ergangen, daß solche Leistungen regelmäßig nicht zu beanstanden seien, wenn die betr. Gemeinde im wesentlichen konfessionell ungemischt und die Ausgabe selbst keine unverhältnismäßig hohe sei.

Zu Art. 4 ist Abg. Marbe für Wiederherstellung der Regierungsvorlage, denn es genüge, wenn die Gemeindevertretung dreimal so viele Mitglieder umfasse als die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde.

Abg. Kiefer und der Berichterstatter treten dem entgegen, das Organ, welches die ganze Kirche bezw. Pfarrgemeinde vertritt, müsse angemessen stark erscheinen.

Zu Art. 5 ist Abg. Hennig für Strich der Ziff. 8, da zur Verwendung von Erträgen örtlicher kirchlicher Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nicht bloß die Stiftungskommission, sondern auch der Oberkirchenrath, die oberste kirchliche und Staatsbehörde gehört werden müsse; unter solchen Umständen sei denn doch die Mitwirkung auch der Gemeindevertretung entbehrlich und deshalb Ziff. 8 des Art. 5 zur Vermeidung von Mißbilligkeiten, welche leicht entstehen könnten, besser zu streichen.

Geheimer Referendär Zoos kann dem Antrage des Herrn Vorredners auf Strich der Ziff. 8 des Art. 5

nicht beistimmen; der Herr Abg. habe wohl übersehen, daß die Bestimmung jener Ziff. 8 in katholischen Gemeinden nur dann Anwendung finde, wenn einmal eine Ausübung des Besteuerungsrechts stattgefunden habe; bis dahin sei auch das durch Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen erworbene eigene Vermögen der Kirchengemeinde (Körperschaftsvermögen) lediglich nach Maßgabe der Verordnung vom 20. November 1861 zu verwalten. Sei aber einmal eine Steuer erhoben und damit ausgesprochen worden, daß in anderer Weise und insbesondere aus den vorhandenen Fonds und Stiftungen die erforderlichen Mittel nicht erhältlich seien, so habe die Gemeinde ein Interesse daran, daß die Erträge örtlicher kirchlicher Stiftungen nicht zu anderen als den Stiftungszwecken verwendet werden; die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 8 wolle also nur Vorkehr dagegen treffen, daß kirchliche Fonds nicht so geschwächt werden, daß zur Aufbringung der Mittel für ein eintretendes kirchliches Bedürfnis sofort zur Erhebung einer Kirchensteuer geschritten werden muß.

Der Antrag Hennig's u. Gen. wird hierauf abgelehnt.

Abg. Marbe (zu Art. 10): Die hier vorgesehene Auflösung einer einmal bestellten Gemeindevertretung, durch welche man den Bedenken der katholischen Kirche habe begegnen wollen, sei doch an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, welche Redner nicht angemessen erschiene; so hätte statt des beiderseitigen Einverständnisses zwischen der oberen kirchlichen und der staatlichen Behörde ein Einvernehmen genügt; das weitere Erforderniß der Zustimmung der Gemeindevertretung erschiene Redner noch bedenkllicher, da es geeignet sei, der staatlichen und kirchlichen Autorität Abbruch zu thun.

Der Berichterstatter: Der Entwurf verstoße nach der Ansicht der Kommission durchaus nicht gegen die auf die Einrichtungen der Kirchen zu nehmende Rücksicht, wenn er den Steuerpflichtigen einen Einfluß auf entscheidende Maßnahmen bei der Verwaltung des der Kirchengemeinde als solcher gehörigen Vermögens einräume, sobald jene überhaupt einmal in die Lage versetzt worden seien, für ihre kirchlichen Bedürfnisse durch Steuern aufkommen zu müssen. In thunlichster Schonung der Selbständigkeit der Kirchen und zumal der katholischen gehe der Entwurf indes noch weiter, indem er vorsehe, daß die Fortdauer der behufs Zulassung der Steuererhebung in's Leben gerufenen Organe erlöschen könne, wenn ein Anlaß zu weiterer Steuererhebung nicht mehr vorliege; und die Voraussetzungen nenne der Herr Vorredner mit Unrecht sehr strenge, da nicht einmal die ausdrückliche Zustimmung der steuerpflichtigen Gemeindeglieder verlangt, sondern für genügend erklärt werde, daß letztere keinen Widerspruch dagegen erheben, und selbst dieses Erforderniß nur für den Fall gelte, daß die Kirchengemeinde als solche eigenes Vermögen besitze.

Geh. Referendär Zoos: Was den Sinn und die Bedeutung des Art. 3 des Art. 10 anlangt, so beziehe sich auch diese Bestimmung nur auf den Fall, daß einmal von dem Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht und damit auch die Ausübung der in Art. 5 bezeichneten Befugnisse wirksam geworden sei. Wenn nun der Entwurf die Befreiung des zur Steuerbewilligung berufenen Organes für den Fall, daß nochmals das Bedürfnis, Kirchensteuern zu erheben, in Wegfall kommt, gestatte, so gehe es doch beim Vorhandensein von Körperschaftsvermögen der Kirchengemeinde, zumal von solchem aus angesammelten Kirchensteuern nicht an, die auf dieses Vermögen bezüglichen Befugnisse der Gemeindevertretung bezw. Versammlung der Organe der Gemeinde ohne deren auch nur stillschweigende Zustimmung zu entziehen bezw. dem engeren Kollegium der ursprünglich nur für das örtliche Stiftungsvermögen bestellten Stiftungskommission zu überweisen.

Abg. Wilkens möchte zu Art. 11 und 12 auf die Petition der Handelskammer Heidelberg, daß nicht das Gemeindesteuerkapital der kirchlichen Besteuerung unterworfen, sondern letzterer das Staatssteuerkataster zu Grunde gelegt werden möge, zurückkommen; die hier angeregte Frage erscheine doch jedenfalls der Erörterung werth; wenn nach unserer jetzigen Gesetzgebung die Besitzer von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien in der Gemeindebesteuerung mit Recht stärker belastet seien als die Besitzer der anderen Steuerkapitalien, so sei es doch mindestens fraglich, ob die dort maßgebenden Gründe in gleicher Weise auch bei der kirchlichen Besteuerung zutreffend seien. Wie Redner gehört, habe der erste Entwurf des Gesetzes beabsichtigt, die Kirchensteuer auf die Staatssteuerkapitalien auszuweichen, und wäre er für eine Auskunft dankbar, warum man diese Absicht nachträglich wieder aufgegeben habe.

Geh. Referendär Zoos: Es sei ganz richtig, daß nach dem ersten von der Großregierung ausgearbeiteten Entwurfe der kirchlichen Besteuerung das Staatssteuerkataster zu Grunde gelegt werden sollte, und zwar sei dies geschehen im Zusammenhang mit dem in jenem Entwurfe als künftige Norm angenommenen Grundsatz, daß nur die konfessionsangehörigen und physischen Personen steuerpflichtig sein sollen. Mit Rücksicht auf die mit der Durchführung dieses Grundsatzes verbundene Befreiung einer Reihe bisher pflichtiger Personen habe jener erste Entwurf auch Bestimmungen über eine den seither Pflichtigen aufzuerlegende Ablösung enthalten; da sich

num dies nicht als thunlich erwiesen, habe man einen anderen Ausweg suchen müssen, um den Ausfall an steuerpflichtigen Steuerkapitalien nicht allzu stark werden zu lassen; so sei man dazu gekommen, für die Kosten kirchlicher Baulichkeiten auch ferner noch die (bekenntnisangehörigen) Ausmäcker beizuziehen, und dieser Beizug der Ausmäcker vorzugsweise habe dazu geführt, statt die Gesamtheit der direkten Staatssteuern zum Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer zu wählen, derselben das Gemeindesteuerkataster zu Grunde zu legen. Bei dem jetzt gewählten Steuerfuß werde allerdings das fundirte Steuerkapital etwas stärker belastet, als dies der Fall sein würde, wenn man die Erhebung der Kirchensteuer an die direkten Staatssteuern angeschlossen hätte; allein einmal sei diese Mehrbelastung keine sehr erhebliche und andererseits könne nicht anerkannt werden, daß die Besitzer der fundirten Steuerkapitalien an den drücklichen kirchlichen Einrichtungen gegenüber dem Besitzer nicht fundirter Steuerkapitalien nicht in dem Maße ein überwiegendes Interesse haben, wie dies bezüglich anderer ebenfalls ideale Zwecke verfolgter Einrichtungen, z. B. Unterrichtsanstalten, der Fall sei.

Abg. Mays: Unter der jetzigen Gesetzgebung seien Gewerbe und Eigenschaften in einer Weise mehr belastet als die nicht fundirten Steuerkapitalien, daß der Zustand geradezu ein unerträglicher sei; sei doch das Einkommen aus ersterer 12mal so sehr belastet als dasjenige aus freier Berufstätigkeit, wissenschaftlicher u. s. w. Arbeit; statt der gehofften Abhilfe solle nun noch eine Ausdehnung der Besteuerung auf das kirchliche Gebiet stattfinden. Unter solchen Umständen sei das Verlangen, daß der Kirchensteuer dieses Staatssteuerkataster zu Grunde gelegt werde, durchaus gerechtfertigt und müsse Redner seine Zustimmung zu dem Entwurf von einer dahin gehenden Abänderung desselben abhängig machen; die entgegenstehenden Schwierigkeiten seien nicht so erheblich und jedenfalls bei ernstlichem Willen zu überwinden; gerade auf dem Gebiete der kirchlichen Besteuerung erscheine eine verschiedene steuerliche Behandlung der Einzelnen um so weniger gerechtfertigt, als bei der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse jene Verschiedenheiten, welche in der Gemeindebesteuerung eine stärkere Heranziehung einzelner Kategorien der Steuerkapitalien rechtfertigten, nicht in Frage kommen könnten.

Abg. Gessell schließt sich dem an; die Gemeindesteuerkataster der Kirchensteuer zu Grunde zu legen empfehle sich namentlich deshalb nicht, weil die Einkommensteueranschläge der Gemeinden viel zu niedrig gehalten seien. Im Prinzip erkläre sich daher Redner für die Wahl der Staatssteuerkataster, wenn auch in der Praxis der Unterschied kein großer sein werde.

Abg. Hennig möchte die Frage anregen, ob es nicht billig wäre, wenn, nachdem der Entwurf die Gemeinden von der Kirchensteuer verschont habe, umgekehrt auch die kirchlichen Fonds und Stiftungen von den Gemeindeumlagen befreit würden.

Geh. Referendar Joos macht die Herren Abgg. Wildens und Mays darauf aufmerksam, daß, falls ein Antrag im Sinne ihrer Ausführungen eingebracht werden sollte, es nicht genügen würde, in Art. 11 und 12 an die Stelle der Gemeinde- das Staatssteuerkataster zu setzen, vielmehr noch eine Reihe weiterer Artikel des Entwurfes einer Umarbeitung unterzogen werden müßten. Im Uebrigen komme der angeregten Frage eine praktische Bedeutung nur in den größeren Städten zu und in diesen würden in der Regel die Kirchensteuerbeträge so klein sein, daß thatsächlich sich kaum ein fühlbarer Unterschied ergeben würde, ob man das eine oder andere Steuersystem der kirchlichen Besteuerung zu Grunde lege.

Die Art. 11 und 12 werden hierauf angenommen. Abg. Gerber hätte zu Art. 20 eine genauere Angabe gewünscht über das Maß der Erleichterung, welche die Filialisten, falls sie an den kirchlichen Einrichtungen der Gesamtgemeinde nur in beschränktem Maße theilnehmen, sollen beanspruchen können.

Geh. Referendar Joos: Art. 20 des Entwurfs spreche nur den Grundsatz aus, daß die Filialisten zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde nicht in vollem Umfange herangezogen werden sollen, wenn sie an den kirchlichen Einrichtungen der ersteren nur in beschränktem Maße theilnehmen. Das Maß der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung könne unmöglich im Voraus allgemein gesetzlich fixirt werden; in den meisten Fällen werde eine feste Regel über das Maß der Heranziehung der Filialeinwohner zu den kirchlichen Bedürfnissen der Gesamtgemeinde sich bereits eingelebt haben; diese Regel werde auch künftig vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 Abs. 2 und Art. 37 Ziff. 4 des Entwurfs maßgebend sein.

Die folgenden Artikel werden ohne Diskussion und hierauf das ganze Gesetz nach den Anträgen der Kommission mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

\* Karlsruhe, 27. Juni. 54. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friedrich.

Ausführlicher Bericht. (Vergleiche die Mittheilung im Hauptblatt Nr. 176.)

Berathung des Berichts der Kommission für den Entwurf eines Beamtengesetzes.

Der Berichterstatter Abg. Winterer leitet die Generaldiskussion mit der Erwähnung ein, es sei seit langer Zeit wohl keine Vorlage von der Bedeutung und der Tragweite gemacht worden, wie der heute zur Diskussion stehende; sollten doch damit die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Staatsbeamtenthums und damit eines Standes neu, einheitlich, grundsätzlich geregelt werden, welcher zu den weitans wichtigsten des ganzen Staates gehöre. Wie in den andern deutschen Staaten habe sich

auch in Baden im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung (im Gegensatz zum ehrenamtlichen) ein berufsmäßiges Beamtenthum herausgebildet, welches, zum Staate in einem ähnlichen Dienstverhältnisse stehend, wie die Vasallen des Mittelalters zum Lehnsherrn, als Träger des ganzen staatlichen Verwaltungsorganismus sich darstelle. Von seiner Umgebung, Treue und gewissenhaften Pflichterfüllung hänge zum großen Theile das Gedeihen des ganzen Staates ab. Redner wolle gerade heute nicht veräumen, daran zu erinnern, welch bedeutenden Einfluß das Staatsbeamtenthum auf die Entwicklung des Deutschen Reiches ausgeübt, und wenn jetzt Deutschland in der Reihe der Nationen als der gebildetste Staat vielleicht erscheine, so gebühre ein Hauptantheil hieran dem Staatsbeamtenthum. Die Ergebnisse auf patriotischem Gebiete würden in unserem weiteren Vaterlande so groß nicht daſtehen ohne die stille, aufopfernde, intelligente Thätigkeit unserer Beamten. Und wenn in Baden, dem seiner Zusammenfassung nach ursprünglich heterogensten deutschen Lande, heute erreicht sei, daß der Bewohner des Seckreises mit demjenigen der Mainregion als Bürger ein- und desselben Staates sich fühle, so sei dieser Erfolg nicht zum wenigsten zurückzuführen auf die stille Arbeit unserer Beamten. Redner hebe dies heute abſichtlich hervor, wo an das hohe Haus der Antrag gestellt werde, eben diesem Staatsbeamtenthum ein schönes und großes Geschenk zu machen.

Und in der That handle es sich bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage um ein schönes und großes Geschenk; daß aber das zu bringende Opfer ein notwendiges und unvermeidliches sei, das sei in der Regierungsvorlage schon und in dem Kommissionsberichte nachgewiesen. — Redner weist zur Beantwortung der Haupt- und Kardinalfrage, ob überhaupt derartige Mißstände in Baden vorhanden seien, daß die Erlassung eines solchen Beamtengesetzes als notwendig erachtet werden könne, auf die in den Beamtenverhältnissen und in der Beamtengesetzgebung bestehenden Ungleichheiten hin. Den Staatsdienern, den eigentlichen Vollbeamten, deren Rechtsverhältnisse in der Hauptsache durch das Staatsdienergesetz vom Jahre 1819 geordnet seien, siehe die Klasse der Angestellten gegenüber, welche, bis in die neuere Zeit ohne rechtlichen Schutz gegen willkürliche Entlassung und ohne Anspruchrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, erst durch die Gesetzgebung vom Jahre 1876 eine Stellung erlangt hätten, welche sie den eigentlichen Staatsdienern näher bringe. Eine Unterabtheilung der Staatsdiener bildeten die Richter, für deren Rechts- und Befolgungsverhältnisse eine besondere Richtergesetzgebung maßgebend sei. Besondere Gesetze wiederum regelten die Verhältnisse der Angehörigen des Genarmiercorps und der Notare. Der Lehrerstand scheide sich in verschiedene Lehrer Kategorien; die einen seien Staatsdiener, die anderen Nichtstaatsdiener, während auf eine dritte Kategorie ein gemischtes System Anwendung finde. Dieser Zustand der Ungleichheit müsse aber von vorher als ein unhaltbarer erscheinen. In Baden habe sich wie im Reiche der selbständige Begriff des modernen Staatsbeamten herausgebildet, welcher nur ein einheitlicher sei und daher auch nur auf eine einheitliche rechtliche Behandlung gerichtet sein könne; wer eben in dieses besondere Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis zum Staate trete, sei Beamter. Wohl ließe sich eine den Anforderungen und Leistungen der einzelnen Beamtenkategorien angepasste Abstufung in der äußeren Ausstattung begreifen, eine potentielle und qualitative Unterscheidung in der Behandlung der einzelnen Beamten begreife heute Niemand mehr. Es komme hiezu eine gewisse Unruhe, ein unwiderstehliches Drängen in der Klasse der Angestellten, in die höhere Klasse der Staatsdiener sich hinaufzuarbeiten, und ergeben sich hieraus Mißstände, wonach auf ein und derselben Rangreihe der eine Beamte der höheren, der andere der niederen Klasse angehöre; dies sei aber eine Quelle ständigen Mißmuths, unaufhörlicher Unzufriedenheit. Der Vorgang der Reichsgesetzgebung, welche zum erstenmal die Idee der Einheitlichkeit der Beamtengesetzgebung zur praktischen Durchführung gebracht habe, lasse die bei dem vielfachen Nebeneinanderleben der beiden Beamtenkategorien naheliegende Vergleichung mit dem immer stärker auftretenden Verlangen schließen, daß endlich auch in diesem Gebiete unsere Partikulargesetzgebung dem Reichsgesetze angepaßt werde. Aus diesen Erwägungen sei die Kommission nicht im Unklaren gewesen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Milderung der Gesetzgebung eine gebotene und deren sofortige Durchführung um so empfehlenswerther sei, als jede spätere Lösung nur mit größeren finanziellen Opfern erkauf werden könne. Eine Verschiebung der Frage auf spätere Zeiten hätte aber auch den Nachtheil, daß, so lange dieselbe ungelöst bleibe, die Bahn für andere gesetzgeberische Aufgaben nicht frei sei. Die Grundstimmung der Kommission gehe daher dahin, daß, wenn diese Frage gelöst werden müsse, sie jetzt gelöst werden solle.

Es habe die Kommission den Inhalt der Regierungsvorlage selbst einer eingehenden Prüfung unterzogen. Zudem man dem Beamtenbegriff den weitesten Umfang gegeben habe, habe man dem allgemeinen Beamtenbegriffe nicht nur die Klasse der Staatsdiener, sondern uneingeschränkt sämtliche Bediensteten unterstellt, auf welche zur Zeit das Gesetz vom Jahre 1876 Anwendung finde, und dazu noch die an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, Reallehrer u. s. w. einbezogen. Der Unterschied zwischen Staatsdienern und Angestellten sei völlig aufgehoben. Dagegen würde nach dem neuen Gesetze eine Unterscheidung zwischen etatsmäßigen und nichtetatsmäßigen Beamten gemacht. Nur auf den etatsmäßigen, d. h. auf den ausdrücklich als solcher auf eine etatsmäßige Stelle ernannten Beamten fänden alle Rechtszuwendungen und Rechtsgarantien des Gesetzes Anwendung; er sei dem jetzigen Staatsdiener vergleichbar; er

allein erlangt nach 5 bezw. 7 Jahren die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung; nur ihm seien ein fortschreitendes Dienstverdienst, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Der nichtetatsmäßige Beamte dagegen sei auf Widerruf angestellt, seine Staatsexistenz hänge lediglich von dem Willen seiner vorgesetzten Behörde ab, welche ihn jederzeit entlassen könne. Eine Unterabtheilung der etatsmäßigen bildeten die landesherrlichen, d. h. die durch Entscheidung des Landesherrn angestellten, und die nicht landesherrlichen Beamten, eine Unterscheidung, welche insbesondere mit Rücksicht auf Disziplinarfälle praktisch werde, indem für die ersteren ein Disziplinarhof als Gerichtshof eingeführt sei, während die letzteren der Entscheidung des in kollegialer Beschlussfassung urtheilenden Ministeriums unterstünden.

Was die Regelung des Dienstverdienstes der Beamten anlangt, so habe der Gesetzentwurf, welcher als mögliche Einkommenstheile überhaupt nur Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, wandelbare Bezüge, Naturalbezüge und Dienstauswandsentschädigung anerkennt, in dem Einkommensanschlag einen neuen technischen Begriff aufgestellt, der einen Hauptbestandtheil des Gesetzes ausmache. Der Einkommensanschlag, bestehend aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehalts, aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes und aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare und Naturalbezüge bilde die Rechnungsgrundlage für Bemessung des Ruhe-, Unterzugs- und Versorgungsgehaltes sowie des Wittwenkassenbeitrags. In Bezug auf den regelmäßigen Hauptbestandtheil des Dienstverdienstes, den Gehalt, seien zwei Punkte wesentlich. Durch die einen Bestandtheil des Gehaltes bildende Gehaltsordnung werde das bisher unregelmäßige Ermessen der Oberbehörden in der Art beschränkt, daß der Beamte bei befriedigender Dienstleistung Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts erhalte, welcher für die von ihm besetzte Stelle festgesetzt sei. Mit dem System der Durchschnittssätze werde also gebrochen. Gleichzeitig sollten die Gehaltsätze durchweg erhöht werden. Letztere Maßregel erfordere an sich einen Mehraufwand von 1 067 845 M., wenn man aber den Wegfall der seither bezahlten Remunerationen mit 524 000 M. sowie die als Deckungsmittel heranzuziehenden Beiträge der Anstaltskassen der Mittelschulen mit 55 000 M. sowie der Grenz Zollverwaltung mit 52 000 M. berücksichtige, nur einen solchen von rund 437 000 M. Und zwar werde diese Summe das Staatsbudget nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte eines allmählig eingetretenen Beharrungszustandes voll belasten, während vorerst ein Betrag von 136 000 M. zur Bestreitung des durch die Gehaltserhöhungen erwachsenden Mehraufwands hinreichen werde. Aus diesen Ziffern gehe aber unzweifelhaft hervor, daß die von der gegenwärtigen Gesetzesvorlage zu erwartende allerdings nicht unbeträchtliche Mehrbelastung des Staatsbudgets ihren Grund keineswegs, wie vielfach angenommen werde, in der Gehaltsordnung, sondern vielmehr in den auf die Wohnungsgeldzuschüsse, die Pensionsberechtigung und die Hinterbliebenenversorgung bezüglichen Bestimmungen des eigentlichen Beamtengesetzes selbst habe.

Was die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse anlangt, so solle an dem bisherigen System der Zumeßung nach 3 Orts- und 6 Dienstklassen festgehalten werden; mit der Regierung halte auch die Kommission die Einführung des Reichsrentenversicherungssystems in Baden nicht für ausführbar. Dagegen sollten die Wohnungsgeldzuschüsse aller Staatsbeamten, und zwar diejenigen der unteren Klassen im größeren Umfange als diejenigen der oberen erhöht werden, was eine Mehrbelastung des Staatsbudgets von 206 893 M. zur Folge haben werde. Es komme die Meinung hinzu, daß diejenigen Beamten, welche ihr Dienst nicht mit ihrer vollen Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und welche ein Wohnungsgeld bisher nicht erhalten hätten (Bezirksärzte u. s. w.), künftig die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes ihrer Dienstklasse beanspruchen könnten, was wiederum einen Mehraufwand von 18562 M. zur Folge habe. Ein Ausfall von 16 407 M. werde sich für die Staatskasse aus dem Umstande ergeben, daß künftig in jedem Dienstwohnungsinhaber als zu entrichtender Miethzins nur das ihm zukommende Wohnungsgeld solle berechnet werden. Endlich solle jedem Beamten für die Bemessung des Ruhegehaltes und die Berechnung der Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung, gleichgültig, wo er wohne, das Wohnungsgeld der 1. Ortsklasse seiner Dienstklasse in den Einkommensanschlag aufgenommen werden. Das dienstliche Einkommen sämtlicher Beamten werde aber dadurch zwar nicht für den baaren Bezug, wohl aber für die spätere Zurücksetzung und Hinterbliebenenversorgung sehr namhaft erhöht. Werde sich diese letztere Steigerung für den Staatshaushalt naturgemäß erst allmählig fühlbar machen, so stellten die zuvor zur Darstellung gebrachten, auf die Wohnungsgeldzuschüsse bezüglichen Maßregeln eine Gesamtmehrbelastung von rund 242 000 M. dar.

Wie der Gesetzentwurf weiterhin die Voraussetzungen der Zurücksetzung einheitlich normire, so stelle er auch über den Eintritt des Zeitpunktes der Pensionsberechtigung und die Pensionsberechnung einheitliche Grundsätze auf. Bisher habe die Pensionskala für den Staatsdiener nach 5 Dienstjahren mit 56 Proz. begonnen, für den Dekretangestellten nach 10 Jahren mit 35 Proz., sie sei bei ersterem um jährlich 0,8 Proz., bei letzterem um 1 Proz., bei ersterem bis zu 80 Proz., bei letzterem bis zu 70 Proz. des Dienstverdienstes gestiegen, wobei bei dem Dekretangestellten das der Pensionsberechnung zu Grund zu legende Einkommen mit 2 000 M. (bei den Notaren mit 3 400 M.) limitirt gewesen sei. Das neue Gesetz lasse unter Aufhebung aller dieser Unterschiede den Anspruch



Table with multiple columns listing market prices for various goods like wheat, rye, and oil across different regions. Columns include 'Orte', 'Wegen', 'Korn', 'Pflanz', 'Getreide', 'Öl', 'Orte', 'Stroh', 'Heu', 'Kartoffeln', 'Wegweiser', 'Roggenmehl', 'Gehobenes Mehl', 'Dörrfleisch', 'Rindfleisch', 'Schafschmalz', 'Käse', 'Butter', 'Eier', 'Drehschliff', 'Kupfer', 'Zinn', 'Bleis', 'Zink', 'Eisen', 'Kupfer', 'Zinn', 'Bleis', 'Zink', 'Eisen', 'Kupfer', 'Zinn', 'Bleis', 'Zink', 'Eisen'.

4400. Gemeinde Waldkirch, Amtsgerichtsbezirk Waldkirch. **Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.** Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Waldkirch, Amtsgerichtsbezirk Waldkirch, eingetragen sind...

**Bürgerliche Rechtspflege.** **Öffentliche Zustellungen.** D.411.2. Nr. 3841. Offenburg. Samuel Durka, in Schmiedemühl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Romberg, klagt gegen Fridolin Lehmann in Oberarmersbach, z. St. an unbekanntem Ort abwesend, aus Wechsel vom 1. März 1888, mit dem Antrage auf Zahlung von 600 M. nebst 6% Zins seit 1. Juni 1888...

**Kontursverfahren.** D.420. Nr. 5009. Wertheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Sebastian Kraft von Wertheim ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlusstermin auf Freitag den 20. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

**Verkauf alter Utten.** B.170.2. Nr. 4020. Lörrach. Bei dieser Stelle sind 4942 kg weiße und 1084 kg grüne abgängerige Abfertigungspapiere und alte Utten vorhanden, die zur Verwertung an den Meistbietenden unter der Bedingung ausgeschrieben werden, dass die Einlieferung derselben unter amtlicher Aufsicht zu geschehen hat.

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...

**Verkauf alter Utten.** B.170.2. Nr. 4020. Lörrach. Bei dieser Stelle sind 4942 kg weiße und 1084 kg grüne abgängerige Abfertigungspapiere und alte Utten vorhanden, die zur Verwertung an den Meistbietenden unter der Bedingung ausgeschrieben werden, dass die Einlieferung derselben unter amtlicher Aufsicht zu geschehen hat.

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...

vor das Großh. Schöffengericht St. Blasien zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 des Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgesetzten Erklärungen verurteilt werden.

St. Blasien, den 26. Juni 1888. Neuer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. D.208.1. Nr. 5045. Bonndorf. Der am 15. Juli 1889 zu Grünwald geborne, zuletzt in Bonndorf wohnhaft gewesene Holzhauser August Faller wird beschuldigt, daß er als Erbschaftsreferent ohne Erlaubnis ausgewandert sei - Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 St. G. B., § 3 Biff. 8 des R. G. vom 6. Mai 1880. - Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts dahier auf: Dienstag den 7. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Landwehrbezirkskommando Donaueschingen ausgesetzten Erklärung verurteilt werden.

Bonndorf, den 20. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kober. P.207.1. Nr. 7926. Wiesloch. Der ledige Cigarrenmacher Wilhelm Friedrich Gaier von Wiesloch, zuletzt dort wohnhaft, wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf: Mittwoch den 22. August 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Wiesloch zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgesetzten Erklärung verurteilt werden. Wiesloch, den 25. Juni 1888.

**Bauarbeiten.** Für den Neubau des Schulhauses sollen im Summationswege gegeben werden: im Anschlag 692 M. 04 A Erdbauarbeit . . . 17,33 M. 04 A Mauerarbeit . . . 156,1 M. 94 A Gipsarbeit . . . 745,1 M. 91 A Zimmerarbeit . . . 3726 M. 85 A Dreierarbeit . . . 3085 M. 16 M. 60 A Gipsarbeit . . . 1067 M. 46 M. 60 A Schlofferarbeit . . . 2223 M. 90 M. 60 A Flechenerarbeit . . . 795 M. 70 M. 90 A Linderarbeit . . . 987 M. 95 M. 50 A Tapezierarbeit . . . 54 M. 50 M. 50 A

**Verkauf alter Utten.** B.170.2. Nr. 4020. Lörrach. Bei dieser Stelle sind 4942 kg weiße und 1084 kg grüne abgängerige Abfertigungspapiere und alte Utten vorhanden, die zur Verwertung an den Meistbietenden unter der Bedingung ausgeschrieben werden, dass die Einlieferung derselben unter amtlicher Aufsicht zu geschehen hat.

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...

**Wegbau-Arbeit.** B.187.2. Nr. 592. Die Großh. Bezirksforsterei Freiburg verleiht am Montag, 2. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, im Gattshaus zum 'Hirsch' in St. Peter die Fortsetzung des neuen Holzabfuhrweges im Domänenwaldbezirk Gutachertal, im Anschlag von 5100 Mark für eine 875 m lange Wegstrecke an den Benutzern, wobei die Versteigerungsbedingungen nicht der Versteigerungsbedingungen, sondern der Versteigerungsbedingungen, der Erdbaukosten und Kostenberechnung der Domänenwaldhüter Dold in St. Peter, welcher auch die Arbeit auf Verlangen vorzeigen wird, zur Einsicht aufgelegt und...